

BGer 8C 893/2013 vom 23. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_893_2013

FR: TF 8C 893/2013 du 23 mai 2014

IT: TF 8C 893/2013 del 23 maggio 2014

Regeste

Unfallversicherung (Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über die Integritätsentschädigung (Art. 24, Art. 25 Abs. 1 UVG ; Art. 36 Abs. 1 und 2 UVV ; BGE 124 V 29 ; vgl. auch BGE 133 V 224) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat in Würdigung der medizinischen Akten mit einlässlicher Begründung - auf die verwiesen wird - richtig erkannt, dass die der Versicherten gestützt auf das Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts D. _____ vom 28. Juni 2010 zugesprochene Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 20 % (Wirbelsäulenverletzung 10 %, Milzverlust 10 %) nicht zu beanstanden sei.

E. 3.2.1

Die Versicherte verlangt eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 30 %. Sie macht geltend, die neurologischen Untersuchungen und die neuropsychologischen Abklärungen des Dr. med. E. _____ bzw. des Dr. phil. F. _____ (Gutachten und Bericht vom 15. Oktober 2012) hätten eine leichte bis mittelschwere Hirnfunktionsstörung bestätigt. Hierfür sei ihr gestützt auf die von der Medizinischen Abteilung der SUVA erarbeitete Tabelle 8 (Integritätsschaden bei Hirnfunktionsstörungen nach Hirnverletzung) eine zusätzliche Integritätsentschädigung zuzusprechen. Dr. med. E. _____ sei der Meinung, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Unfallfolgen eine Integritätseinbusse von 25-30 % anzunehmen sei (Ergänzungsbericht vom 11. März 2013).

E. 3.2.2

Gemäss dem neurologischen/neuropsychologischen Gutachten der Klinik B. _____ vom 15. Oktober 2012 sind die Einschränkungen des neurokognitiven Leistungsprofils der

Versicherten auf das chronifizierte Schmerzsyndrom nach komplexer unfallbedingter Wirbelsäulenverletzung zurückzuführen. Eine Hirnverletzung als Mitursache für diese Einschränkungen ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 138 V 218 E. 6 S. 221) erstellt. In diesem Lichte hat die Versicherte keinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung wegen Hirnverletzung nach SUVA-Tabelle 8 (vgl. Urteil 8C_139/2009 vom 26. August 2009 E. 6.1). Unbehelflich ist ihr pauschaler Einwand, die von der SUVA herausgegebenen Tabellen stellen keine Rechtssätze dar und seien für das Gericht nicht verbindlich (vgl. Urteil 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.2).

E. 3.3

Aus BGE 124 V 29 kann die Versicherte ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten, da dieses Urteil die Integritätsentschädigung bei psychischen Unfallfolgen betrifft. Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass eine zusätzliche psychische Störung, welche ihrerseits einen Integritätsschaden gemäss SUVA-Tabelle 19 zu begründen vermöchte, nicht besteht; dies ist unbestritten.

E. 3.4

Insgesamt erhebt die Versicherte keine Rügen, welche die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zur Integritätseinbusse als unrichtig oder unvollständig (Art. 97 Abs. 2 BGG) oder den angefochtenen Entscheid als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen lassen.

E. 4

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1, 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.